

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Digital & IT Management, MBA |
| Hochschule: | Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen |
| Standort: | Ludwigshafen |
| Datum: | 03.03.2020 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Ludwigshafen und der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, die Anerkennung und Anrechnung, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§ 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)
2. Prüfungen sind in geeigneter Form modulbezogen auszugestalten. (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang wird von der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH (GSRN) verantwortet. Bei der GSRN handelt es sich um einen externen Bildungsanbieter, der als Tochter der gradverleihenden Hochschule Ludwigshafen zu dieser in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht. Der Studiengang wird insofern im Rahmen eines Franchise Modells durchgeführt, auf das §§ 9, 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz anzuwenden ist. Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass davon § 19 Landesverordnung von der zuständigen Akkreditierungsagentur nicht überprüft wurden. In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat sodann fest, dass der als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte Kooperationsvertrag zwischen der GSRN und der Hochschule Ludwigshafen nicht vollumfänglich den Vorgaben der Landesverordnung entspricht. Es ist insbesondere nicht eindeutig festgelegt, dass im Sinne der „akademischen Letztverantwortung“ Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, die Anerkennung und Anrechnung, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonales von der gradverleihenden Hochschule getroffen werden müssen. Der Kooperationsvertrag ist dementsprechend i.S. der Vorgaben von § 19 Landesverordnung zu überarbeiten und spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung in einer in Kraftgesetzten Fassung vorzulegen.

Die von dem Kooperationsvertrag erfassten Masterstudiengänge sind gemäß § 2 Abs. 3 in einer gesonderten Anlage aufgeführt. Da diese Anlage nicht dokumentiert ist, ist die Gültigkeit des Vertrags für den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang ebenfalls spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Auflage 2

Die Gutachter diskutieren an verschiedenen Stellen im Akkreditierungsbericht die kleinteilige Zusammensetzung der Module aus teilweise bis zu vier Lehrveranstaltungen. Dieser Ansatz wird nicht grundlegend in Frage gestellt, wird aber im Rahmen der Bewertung des Prüfungssystems verhalten kritisiert: „Da die meisten Module aus drei bis vier Lehrveranstaltungen bestehen, werden in den Modulprüfungen entsprechend viele einzelne Klausuren in einer großen Prüfung zusammengefasst“. Damit sei, so die Gutachter weiter, „die Anforderung, dass die Module nur durch eine Prüfung abgeschlossen werden sollten erfüllt“, gleichwohl würde es die Gutachtergruppe „aber trotzdem begrüßen, wenn durch die Prüfungen auch [...] Transferleistungen gefordert würden“. Der Akkreditierungsrat stimmt dem vollumfänglich zu, weist aber darauf hin, dass in § 12 Abs. 4 Satz 2 der Landesverordnung explizit festgelegt ist, dass sich die Prüfungen auf das Modul und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen beziehen müssen. Da es sich im vorliegenden Fall offensichtlich nicht um Einzelfälle, sondern um ein prüfungssystematisches Problem handelt, kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die von den Gutachtern zu diesem Sachverhalt vorgeschlagene Empfehlung zu kurz greift. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass Prüfungen in der Regel nicht ausschließlich auf einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auch auf den Zusammenhang der verschiedenen Teilmodule abstellen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

In § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung aktualisiert wird.